



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 27. Februar 2018**

04.	Bauplanung	37
04.03.00.	Kantonale Planung Baudirektion Kanton Zürich Teilrevision des kantonalen Richtplans Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in der Regel mit jährlichen Teilrevisionen. Mit diesem Verfahren kann die Richtplanvorlage nach einer Bearbeitungsdauer von rund sechs bis sieben Quartalen zur Beratung und Festsetzung an den Kantonsrat überwiesen werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Jährliche Teilrevisionen haben den Vorteil, dass der jeweilige Umfang begrenzt bleibt und dass dringliche Vorhaben vergleichsweise rasch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden können.

Anhörung / öffentliche Auflage

Soll der kantonale Richtplan mit diesen Festlegungen ergänzt werden, setzt die vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus. In der Sitzung vom 1. November 2017 hat sich der Regierungsrat mit der Teilrevision 2017 des Richtplans beschäftigt und die Baudirektion beauftragt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB 1004/2017). Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich nun jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Mit Schreiben vom 24. November 2017 lädt die Baudirektion des Kantons Zürichs, Amt für Raumentwicklung, nun im Rahmen dieser öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Stellungnahme ein.

Gegenstand der Teilrevision 2017

Unter Federführung des Amts für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener kantonaler Direktionen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt und die Teilrevision 2017 erarbeitet.

Für die nach- und nebengeordneten Planungsträger besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung und der gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Auflage Anpassungen oder Vorhaben, die Eingang in den kantonalen Richtplan finden sollen, dem Amt für Raumentwicklung zur Prüfung zu melden. Sofern eine beantragte Änderung die nachfolgenden Kriterien erfüllt, wird sie in einer der nächsten Teilrevisionen aufgenommen. Die im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 eingegangenen Anträge wurden gemäss den unten aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in eine kommende Richtplanteilrevision geprüft. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags wird im Erläuterungsbericht der Richtplanteilrevision 2016 begründet.

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf.

Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Richtplanvorlage der Teilrevision 2017 besteht nur aus jenen Teilkapiteln, in denen sich Änderungen ergeben. Für die öffentliche Auflage wird somit nicht das ganze Richtplandokument aufgelegt, da es sich nicht um eine gesamthafte Überarbeitung handelt. Es werden nur jene Teilkapitel aufgelegt, in denen sich Anpassungen ergeben. Dort wo sich Inhalte ändern, werden die entsprechenden Textpassagen in der Vorlage rot dargestellt. Die bereits mit den Richtplanteilrevisionen 2015 und 2016 vorgenommenen Änderungen sind in der Vorlage enthalten und grau dargestellt. Bei Änderungen von Tabelleneinträgen wird die Nummerierung der Objekte nicht angepasst. Neu aufgenommene Objekte werden unter einer schon bestehenden Nummer mit Ergänzung durch Buchstaben (a, b, c, etc.) in die Tabelle aufgenommen. Somit verändert sich die Nummerierung der Objekte nicht unnötig.

Die Auflistung der wesentlichen Anpassungen und weiterführende Hinweise zur Teilrevision 2017 können der Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage durch den Regierungsrat (RRB Nr. 1004/17) entnommen werden.

Erwägungen

Die Gemeinde Fällanden ist von der Teilrevision 2017 des Richtplans nicht beeinträchtigt und hat keine Einwendungen anzubringen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Interessen der Gemeinde Fällanden werden durch die aufliegende Richtplanvorlage nicht beeinträchtigt. Es werden keine Einwendungen erhoben. Die Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans wird somit zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Mitteilung an:
 - Baudirektion der Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Daniela Wegner, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Formular
 - Zürcher Planungsgruppe Glattal, Sekretariat, Postfach, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - 04.03.00.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 2. März 2018